



## Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

### 184. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 246/05

*Der Kammertag hat in seiner 84. Sitzung vom 1. Juli 2005 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beschlossen, die mit 1.10.2005 in Kraft tritt:*

#### § 1 Abs. 3

(3) Sofern im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 6 Abs. 3

(3) In dringenden Einzelfällen kann der Präsident die Entscheidung des Präsidiums im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

#### § 7 Abs. 1 3. Satz

(1)... Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am fünften Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

#### § 9 Abs. 2 2. Satz

(2) ... Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

#### § 9 Abs. 3

(3) In Anbetracht der räumlichen Entfernungen haben die Vorstandsmitglieder unmittelbar nach Erhalt der Einberufung telefonisch, per Fax oder e-mail das Generalsekretariat zu verständigen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Sollte der Präsident aufgrund solcher Verständigungen auf die Beschlussunfähigkeit schließen müssen, hat er ebenso unverzüglich die Benachrichtigung von der Absetzung des Sitzungstermines telefonisch, per Fax oder e-mail zu veranlassen.

#### § 9 Abs. 4

(4) In dringenden Einzelfällen kann der Präsident die Entscheidung des Vorstandes im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

#### § 12 Abs. 3

(3) In dringenden Einzelfällen kann der Präsident die Entscheidung des Kammertages im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

#### § 13 Abs. 1 4. Satz

(1) .... Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

#### § 15 Abs. 3

(3) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende der Bundessektion die Entscheidung der Bundessektion im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

#### § 15 Abs. 5 2. Satz

(5) ... Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

#### § 17 Abs. 2 2. Satz

(2) ... Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

**Amtlicher Teil****§ 17 Abs. 7**

(7) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen die Entscheidung des Kuratoriums im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

**§ 17 Abs. 8**

(8) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen gelten die §§ 19 bis 30 dieser Geschäftsordnung.

**§ 22 Abs. 4**

(4) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums, der Bundesfachgruppen und Ausschüsse ist auch dann gegeben, wenn die Teilnahme am Verlauf einer Sitzung durch angewendete technische Methoden ermöglicht wird. Technische Gebrechen gehen zulasten des nicht persönlich Anwesenden.

**§ 22 Abs. 5**

(5) Im Falle einer Beschlussfassung per Fax oder e-mail ist abweichend von Abs. 1 bis 3 die Teilnahme von mindestens 2/3 der Mitglieder des Organs oder Gremiums darunter der jeweilige Vorsitzende oder stv. Vorsitzende notwendig.

**§ 28 Abs. 5**

(5) Im Falle einer Beschlussfassung per Fax oder e-mail ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit gem. Abs. 1 nicht nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der Mitglieder im Organ oder Gremium zu berechnen. Die Beschlussfassung per Fax oder e-mail hat binnen einer Frist von einer Woche ab dem Tag der Versendung zu erfolgen. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als Fristende. Wird die erforderliche Mehrheit innerhalb dieser Frist nicht erreicht, kommt kein Beschluss zustande.

**§ 28 Abs. 6**

(6) Über das Ergebnis des Beschlusses einer Fax- oder e-mail-Abstimmung ist unter namentlicher Anführung des Abstimmungsverhaltens das jeweilige Organ oder Gremium unverzüglich nach Ablauf der Rückmeldefrist gem. Abs. 5 zu verständigen. Darüberhinaus ist über das Ergebnis dem jeweiligen Organ oder Gremium in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

**§ 29 Abs. 3 2. Satz**

(3) ... Den Ziviltechnikern steht die Einsichtnahme in das vom jeweiligen Organ oder Gremium genehmigte Beschlussprotokoll frei, soweit dieses Protokoll nicht Tatsachen enthält, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

**§ 29 Abs. 4**

(4) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind mit Ausnahme der WE-Geschäftsfälle an die Mitglieder des Kammertages zu übermitteln.

**§ 33 Abs. 3**

(3) In dringenden Einzelfällen kann der Obmann die Entscheidung der Bundesfachgruppe im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

**§ 38 Abs. 2**

(2) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende die Entscheidung des Ausschusses im Wege einer Abstimmung per Fax oder e-mail herbeiführen.

**§ 38 Abs. 3 und 4**

die dzt. § 38 Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4 – Text bleibt unverändert

**§ 40 Abs. 3 letzter Satz**

„..... dem Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen übertragen.“

**§ 48 Abs. 3**

(3) Die mit der 184. Verordnung der Bundeskammer kundgemachten Änderungen treten mit 1.10.2005 in Kraft.